

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept - SARS-CoV-2 Great Gera Skates e.V. ; Einrichtung: Skatepark Gera

5.Update – zur aktuellen Corona-Situation in der Stadt Gera bzw. der dynamische Corona-Entwicklung in ganz Deutschland und damit verbundene Aspekte des Gesundheitsschutzes innerhalb der Einrichtung

Name und Anschrift des Trägers	Great Gera Skates e.V. Greizer Str. 55 07545 Gera
Name und Anschrift des Angebots / der Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	Skatepark Gera Neue Str. 17 07545 Gera
Name / Erreichbarkeit des verantwortlichen Leiters	Dirk Bogisch – 1. Vorstand Gert Schmuck – 2. Vorstand Great.gera.skates.ev@t-online.de Tel.: 0365 – 831 00 55
Name der verantwortlichen Personen vor Ort	Michelle Diener Jörg Ambaum Mandy Geisler info@skatepark-gera.de Tel.: 0152 – 375 363 2

1. BESONDERE TECHNISCHE MAßNAHMEN

1.1. Angaben zu Raumgröße in Gebäuden und Freiflächen, begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Der Skatepark Gera ist ein Freiluftgelände mit ca. 600m² Rollfläche, ca. 200m² Graffitifläche und ca. 600m² Grün- und Beton-Aufenthaltsfläche. Zusätzlich hält die Einrichtung einen Aufenthaltsraum mit ca. 15m² (2 Fenster, 1 Eingangstür) und sanitäre Anlagen – getrennt männlich/weiblich – bereit. Innerhalb der Einrichtung werden diverse Sitzgelegenheiten vorgehalten. Es gibt 2 Eingangsbereiche (1x zur Straßenseite Geschwister-Häußler-Str. und 1x zum Hofwiesenparkgelände), insgesamt ist das ganze Gelände eingezäunt.

1.2. Lüftung, Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

- Die Angebote für Kinder und Jugendliche im Skatepark finden überwiegend im Freien statt.
- Sanitäre Anlagen können über die Eingangstür während der gesamten Öffnungszeit mit Frischluft versorgt werden.
- Der Aufenthaltsraum wird gelegentlich für Kochangebote genutzt. Dieser wird regelmäßig gelüftet und nach Nutzung gereinigt bzw. nur durch entsprechend wenigen Personen betreten. (Phase Grün und Gelb)

2. BESONDERE ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Ab 01.09.2020 wird der Skatepark Gera nach dem regionalen Infektionsgeschehen betrieben, das empfohlene Stufensystem (Ampelsystem) für Schulen und Kitas findet auch im Skatepark Anwendung. Die jeweils gültige Stufe zum Betreiben der Einrichtung wird öffentlich kommuniziert.

Stufe Grün: wenig Infektionen = regulärer Betrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (keine Gruppen)

Stufe Gelb: steigende Infektionszahlen = eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Gruppenbildung)

Stufe Rot: hohe Infektionszahlen oder auftretende Infektion innerhalb der Einrichtung = Schließung der Einrichtung (Einzelbetreuung, -Angebote / max. 2 Haushalte möglich)

2.1. Betretungs- und Teilnahmeverbot

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten können die Angebote im Skatepark nicht nutzen und erhalten Zutrittsverbot. Abweichend hiervon ist für Personen, welche positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes möglich, soweit der direkte Kontakt zum beratenden Personal unterbleibt.

(2) Nutzer*innen, die Symptome einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 während der Betreuungszeit zeigen, werden isoliert; die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst.

(3) Nutzer*innen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen nicht betreten und Angebote nicht nutzen, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

(4) Das Betreten der Einrichtung und die Nutzung von Angeboten ist für o.g. Nutzer*innen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn:

- ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird oder
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird.
- Diese Nachweise dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.

(5) Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben, dürfen die Einrichtung Skatepark nicht betreten sowie dessen Angebote nicht nutzen.

Der Zutritt oder die Nutzung der Angebote wird wieder gestattet, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

(6) Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft der verantwortliche Mitarbeiter vor Ort - nach bestem Wissen.

2.2. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Stufe Grün:

- Regulärer Einrichtungsbetrieb lt. Leistungsbeschreibung, 5 Öffnungstage, zusätzliche Angebote
- Betreuungspersonal wird situationsbedingt die Nutzer*innenzahl bei Bedarf beschränken und einen Einlassstopp verhängen, um Mindestabstände zu ermöglichen.
- Anwesenheitslisten mit Vor- und Nachname werden pro Tag geführt, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Die tägliche Erfassung wird für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung aufbewahrt und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Teilnehmerliste vernichtet. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig.

Stufe Gelb:

- Um die Einrichtung „Skatepark“ besuchen zu können, bedarf es einer vorherigen Anmeldung durch die Nutzer*innen. Eine umfangreiche Bekanntmachung zur Vorgehensweise wird durch den Träger veröffentlicht.
- Es gibt tägliche Gruppen (Stammnutzer der Einrichtung). Hierbei werden, zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs, Kleingruppen mit maximal 20 Besucher*innen für Fahrer und max. 5 Besucher*innen für Sprayer gebildet.
- Es wird innerhalb des Geländes pro Tag 1 Rollgruppe und 1 Graffiti-Gruppe in jeweils abgetrennten Bereichen geben.
- Zur täglichen Gruppenbildung wird ein Anmeldesystem genutzt, bei welchem auch Nutzerzusammenfassung von Tag und Uhrzeit sichergestellt ist, um mögliche Ansteckungsketten nachvollziehen zu können.
- Alle Teilnehmer*innen der Gruppen werden über Teilnehmerlisten mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer erfasst. Diese Erfassung wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Die tägliche Erfassung wird für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung aufbewahrt und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Teilnehmerliste vernichtet. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig.
- Angebote der Jugendarbeit werden ausschließlich durch hauptamtliches Personal abgesichert. Zusätzlich ehrenamtliche Helfer werden vom Fachpersonal belehrt und begleitet
- Weitere organisierte Angebote für Kleingruppen werden zusätzlich und außerhalb der gebildeten Gruppen und Zeiten stattfinden bspw. Skatekurs, Graffitiworkshop. Hierfür ist ebenfalls ausreichend Abstand und somit eine gesicherte Durchführung möglich.
- Räume, die sich aufgrund ihrer Größe nicht für Gruppenaktivitäten eignen, werden nur in eingeschränktem Maße und unter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstandsgebote für Angebote genutzt. (z.B. Küche – Kochangebote)

Stufe Rot:

- Die Einrichtung „Skatepark“ wird für den täglichen Besucherverkehr geschlossen.
- Es werden Präsenz-Einzelbetreuungen innerhalb der Einrichtung angeboten, der Kontakt zu den Nutzer*innen wird über verschiedene Medienangebote aufrechterhalten.
- Eine Betreuung von Nutzer*innen aus max. 2 Haushalten – in Kleingruppen, mehrmals täglich - ist weiterhin möglich und wird im Bedarfsfall durch 3 hauptamtliche Fachkräfte abgesichert und koordiniert
- Alle Teilnehmer*innen der Einzelangebote werden über Teilnehmerlisten mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer erfasst. Diese Erfassung wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Die Erfassung wird für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung aufbewahrt und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Teilnehmerliste vernichtet. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig.

2.3. Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung des Mindestabstandes

Allgemein gilt in allen 3 Stufenphasen:

- Das Gebot, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten, wird weiterhin in allen 3 Stufenphasen innerhalb der Einrichtung bestmöglich umgesetzt.
- Für die Öffnung der Einrichtung in allen 3 Stufenphasen werden überwiegend Flächen im Außenbereich genutzt. Für den Rollsport -als Einzelsportart- und Graffiti-möglichkeiten ist der empfohlene Mindestabstand zwischen den Nutzer*innen weiterhin realisierbar und die Nutzer*innen werden zur Einhaltung sensibilisiert.
- Sollte durch das Fachpersonal bemerkt werden, dass bei Durchführung der Angebote Abstandsregelung nicht eingehalten werden können, dann werden durch die

Mitarbeiter*innen entsprechende Maßnahmen getroffen und bspw. das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angewiesen.

- Der Aufenthaltsraum bleibt für den ständigen Publikumsverkehr geschlossen. Dieser Raum wird für spezielle Angebote wie bspw. Kochangebote, Bildungs- oder Beratungsangebote im kleinen Kreis in allen 3 Stufenphasen mit max. 3 Personen genutzt. Des Weiteren dient der Raum dem Personal für organisatorische Tätigkeiten., Bei allen Nutzungsvarianten werden die empfohlenen Abstandsregeln bestmöglich umgesetzt und stetig kommuniziert.
- An den rund 200m² Graffitifläche ist der empfohlene Mindestabstand zwischen den Künstler*innen ebenfalls gewährleistet.

Stufe Gelb:

- Zugänge zur Einrichtung wurden in einen Eingang und einen Ausgang getrennt und entsprechend gekennzeichnet bzw. bereits im Vorfeld bekannt gegeben, somit wird der Personenkontakt durch zeitlich wechselnde Gruppen vermieden.
- Durch Veröffentlichungen des Trägers wird darauf hingewiesen, dass eine Ansammlung vor der Einrichtung untersagt ist. Nutzer*innen werden angehalten max. 5 Minuten vor der Gruppenzeit an der Einrichtung einzutreffen.
- Beschilderungen mit Hinweisen zu empfohlenen Verhaltensregeln in einfacher Sprache sind im gesamten Gelände integriert.
- Die Fläche im Außengelände wird regelmäßig der dynamischen Situation entsprechend angepasst und das Gesamtangebot bestmöglich, aber eingeschränkt genutzt.
- Die Sitzmöglichkeiten im Ruhebereich (Außengelände) sind mit Markierungen auf Sicherheitsabstand versehen.

Stufe Rot:

- Während der Einzelbetreuungen / -angebote ist der Mindestabstand gewährleistet und wird von den Mitarbeiter*innen umgesetzt.

3. MAßNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER INFEKTIONSSCHUTZREGELN

3.1. Allgemeine Infektionsschutzregeln

Allgemein gilt in allen 3 Stufenphasen:

Innerhalb der Einrichtung werden die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden eingehalten. Entsprechend wirksame Schutzvorschriften gilt für Personal und anwesende Nutzer*innen gleichermaßen. Ziele der Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände. Dies soll durch die Empfehlung des Mindestabstandes, durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen, besondere personenbezogene Maßnahmen sowie einem verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsplan bewerkstelligt werden.

Stufe Grün: vorbeugender Infektionsschutz (reguläre Öffnung, keine Gruppen, Hinweisschilder, regelmäßige Händehygiene. Husten- Niesetikette, MNB, Bereitstellung Desinfektionsmittel, Reinigungspläne)

Stufe Gelb: erhöhter Infektionsschutz (eingeschränkte Öffnung, Gruppenbildung, Hinweisschilder, regelmäßige Händehygiene. Husten- Niesetikette, MNB, Bereitstellung Desinfektionsmittel, umfangreichere Reinigungsintervalle /-pläne)

Stufe Rot: hohe Schutzmaßnahmen = Schließung der Einrichtung, Einzelbetreuung, Einzelangebote, umfangreichere Reinigungsintervalle /-pläne)

3.2. Besondere Infektionsschutzregeln

Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung aller genannten Hygiene-Sicherheits-Regeln belehrt.

Stufe Gelb / Rot:

- Die regelmäßige Abgabe einer Selbstauskunft ist während dieser Stufenöffnung für alle Nutzer verpflichtend. Bei Minderjährigen trägt hier der Erziehungsberechtigte die Verantwortung.

Stufe Grün:

- Normaler Regelbetrieb, Absicherung der Öffnungszeiten durch pädagogisches Personal, zusätzliche Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Stufe Gelb:

- Bei Betreten einer neuen Nutzergruppe, zur angemeldeten Nutzungszeit, findet eine Belehrung durch das Personal statt.
- Die Schutzmaßnahmen werden zusätzlich durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen, Aushänge -auch nonverbal durch bildliche Darstellung- erfasst und veröffentlicht.
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen bspw. vor der Einrichtung, sollen unterbunden werden.
- Sanitäre Anlagen werden nur von max. 1 Person genutzt (Raumgröße). Hygiene- und Desinfektionsartikel stehen bereit.
- Im Gelände sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen zur Orientierung angebracht.
- Das verantwortliche Personal wird die Beachtung der Regelungen ständig überprüfen ggf. korrigieren. Bei Zuwiderhandlungen können durch das Personal Hausverbote ausgesprochen werden
- Um die örtlichen Gegebenheiten für alle Besucher sicher nutzbar zu machen, liegt die Obergrenze zur gleichzeitigen Nutzung innerhalb unserer Einrichtung bei max.35 Personen (inkl. Personal).
- Personal wird in ausreichendem Maße vorgehalten, so dass einerseits pädagogisch begleitete Gruppenangebote gesichert sind und andererseits durch das anwesende Personal die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden können.
- Jeder Mitarbeiter wird pro Tag einen festen Aufgabenbereich absichern (Belehrungen der Kinder und Jugendlichen, pädagogische Angebote, Reinigung + Desinfektion, , Einlass etc.)
- nicht stattfinden werden:
 - Angebote ohne festes pädagogisches Personal
 - Angebote mit offenem Teilnehmerkreis

Stufe Rot:

- Einzelangebote, Einzelbetreuungen werden durch max. 1 Mitarbeiter*in betreut
- Anmeldung erforderlich
- erhöhte Schutzmaßnahmen wurden durch den Arbeitgeber angewiesen.

3.3. Reinigung/Desinfektion

In allen 3 Stufenphasen gilt:

- Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher können ausreichend bereitgestellt werden.
- Mit Betreten der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren.
- In den Toilettenräumen ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen, entsprechende Beschilderungen sind vorhanden
- Der Verleih von Scootern, BMX, Skateboards, Helmen, Werkzeug, Dartpfeilen, tischtenniskelle oder anderer Beschäftigungsmaterilien findet weiterhin statt. Hier sind hohe Hygienestandards für uns maßgebend. All diese Leihartikel werden nach Nutzung durch eine Person sofort desinfiziert.

- Es gibt ein Reinigungsprotokoll.
- Besucher und Personal werden hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene sensibilisiert.

Stufe Grün:

- Mehrmals täglich werden durch das Personal alle Handkontaktflächen desinfiziert.
- mit Ende der Öffnungszeiten wird täglich eine Komplettreinigung der Einrichtung stattfinden.

Stufe Gelb:

- Mit dem Wechsel zur nächsten Nutzergruppe werden alle Oberflächen desinfiziert. Hierfür wurde eine Reinigungsphase zwischen den wechselnden Gruppen eingeplant.
- Handkontaktflächen werden auch während der Gruppendurchläufe regelmäßig desinfiziert.
- Toiletten und Vorräume werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert. Hierzu zählen natürlich auch Waschbecken und Türgriffe.

Stufe Rot:

- Mit Wechsel zum nächsten Klienten wird der genutzte Bereich komplett desinfiziert.

3.4. Zubereitung von Speisen, Verpflegung bei der Durchführung von Angeboten

- Das Zubereiten von Speisen und Getränken findet nur in **Phase Grün und Gelb** statt und wird gleichermaßen umgesetzt.
- Für Kochangebote wird, zumindest beim Verzehr, Einweggeschirr genutzt.
- Das Zubereiten der Speisen wird in dafür vorgesehenen Bereichen (Küche, Grillecke) durchgeführt, welche nach Beendigung intensiv gereinigt werden.
- Bei Handlungen in Verbindung mit der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen und Getränken wird, soweit möglich, auf Abstandsgebote geachtet bzw. das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Bei der Zubereitung werden Einweghandschuhe getragen. Speisen und Getränke werden somit bestmöglich vor Kontamination geschützt.
- Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller werden am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt.
- Nach jeder Gruppe werden die Tische und Stühle gereinigt. Besteck, Geschirr und Küchenutensilien werden mit warmem Wasser und viel Spülmittel gereinigt.
- Verkauf von geschlossenen Getränken und eingepackten Kleinspeisen findet statt.

4. BESONDERE PERSONENBEZOGENEN MAßNAHMEN

4.1. Mund – Nase – Bedeckungen (MNB)

- Die Regelungen zum Tragen einer MNB innerhalb unserer Einrichtung gilt in allen 3 Stufenphasen gleichermaßen. Seit dem 24. April 2020 gilt in den Thüringer Kommunen eine einfache Mund – Nasen – Bedeckung – Pflicht im ÖPNV und beim Einkaufen. Die II. Allgemeinverfügung der Stadt Gera sieht das Tragen von Mund – Nasen – Bedeckung in weiten Teilen des öffentlichen Raumes vor. Ausgenommen von dieser Empfehlung sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
- Da die Nutzung unserer Einrichtung im Freien stattfindet, verzichten wir weitestgehend auf das Tragen einer MNB, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wir kontrollieren und reagieren hier situationsbedingt. .
- Innerhalb der sanitären Anlagen ist das Tragen einer MNB Pflicht. Dies gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.
- Mit Betreten der Einrichtung ist dem Personal das Mitführen einer MNB vorzuweisen. Bei Bedarf kann durch die Nutzer eine MNB in der Einrichtung erworben werden.
- Befreit von der Mund – Nasen – Bedeckung – Pflicht sind Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

4.2. Einhalten der Husten – und Nies – Regeln

- Die Nies – und Hustenetikette soll eingehalten werden und wird regelmäßig thematisiert. Aushänge diesbezüglich sind innerhalb der Einrichtung vorhanden.
- Hand– und Körperkontakte mit anderen Personen werden, soweit möglich, vermieden. Händedesinfektion steht ausreichend zur Verfügung.

4.3. Risikogruppen bei Nutzer*innen

- Kinder und Jugendliche die selbst zur Risikogruppe gehören werden gebeten, die Einrichtung nicht zu besuchen. Eine Sicherstellung dieser Maßnahme kann jedoch durch den Träger nicht erfolgen. Entsprechende Hinweise werden im Vorfeld veröffentlicht.

4.4. Erste Hilfe

- Da unsere Einrichtung in ihrer Nutzung zum Großteil einen sportlichen Charakter trägt, sind kleinere Erste-Hilfe-Maßnahmen im Bedarfsfall unumgänglich. Hier pflegen wir schon seit vielen Jahren hygienische Sicherheitsstandards, welche auch jetzt den Sicherheitsregeln für Hygienemaßnahmen gerecht werden. Die Mitarbeiter sind hier mit Sicherheitsmaterialien ausgestattet (MNB, Handschuhe, Händedesinfektion) und werden regelmäßig über Erste-Hilfe-Kurse geschult.

4.5. Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen

- Kinder und Jugendliche mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 oder einfache Erkältungskrankheiten hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten), oder auch über Geruchs- und Geschmacksverlust klagen, müssen durch uns vom Angebot ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird auch im Vorfeld kommuniziert und durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht. Dies gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.
- Nutzer*innen und ggf. Erziehungsberechtigte werden auf die Informationspflicht gegenüber dem Träger hingewiesen.
- Nutzer*innen, die Symptome einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 während der Betreuungszeit zeigen, werden isoliert; die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst.

4.6. Maßnahmen zur Testung

- Zur Testpflicht beziehen wir uns auf die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) § 10 und richten unsere Maßnahmen danach entsprechend aus.
Für vollständig geimpfte betreuende Personen entfällt die Testpflicht nach § 10a.

Ab wann gilt man als vollständig geimpft?

Als vollständig geimpft gilt man laut Robert Koch-Institut (RKI) 14 Tage nach der Verabreichung der für den Impfschutz notwendigen Impfdosen. Das heißt, erst ab dem 15. Tag nach Abschluss der Impfung profitieren Geimpfte von den Lockerungen. Dabei spielt aber auch die Art des Impfstoffes eine Rolle. Denn abgesehen von dem Vakzin der Firma Johnson & Johnson müssen alle anderen bisher in Deutschland zugelassenen Impfstoffe zweimal verabreicht werden. Somit gilt man bei den Impfstoffen von Moderna, Biontech und AstraZeneca erst 14 Tage nach der zweiten Impfung als vollständig geimpft. Lediglich Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, müssen sich nur einmal impfen lassen, um den vollen Schutz zu erhalten. Sie gelten also bereits zwei Wochen nach der ersten Impfung als vollständig geimpft.

5. MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES SCHUTZES DER ARBEITNEHMER

5.1. Arbeitsplatzgestaltung

Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden in allen drei Stufenphasen in allen Arbeitsbereichen des Trägers eingesetzt, umfassend belehrt und bestmöglich vor Infektionen geschützt.

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern kann zwischen allen Personen gewahrt werden. Dies gilt nur für das Freigelände. Es wird entsprechende Markierungen zur Orientierung geben, welche gut sichtbar und leicht verständlich sind. Zusätzlich wurden entsprechende Handlungsanweisungen für alle Mitarbeiter*innen erarbeitet und diese dann vor Ort umgesetzt.
- Für alle Mitarbeiter*innen stehen persönliche Spind-Schränke zur Verfügung.
- Der Aufenthaltsraum steht größtenteils für die Mitarbeiter*innen und deren organisatorische Arbeit oder als Pausenraum zur Verfügung. Nach Angeboten innerhalb des Raumes wird dieser gereinigt.
- Allen Mitarbeiter*innen wurde notwendige Schutzausrüstung (MNB, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt.
- Am Eingang und innerhalb des Objekts sind entsprechende Verhaltensbelehrungen und Hygienehinweise angebracht.
- Alle Mitarbeiter*innen wurden zur Vorgehensweise während der eingeschränkten Öffnung umfassend belehrt. Konzepte, Reinigungspläne und Verhaltensregeln wurden jedem/r Mitarbeiter*innen ausgehändigt. Dies wurde dokumentiert.

5.2. Personaleinsatz

- Die Mitarbeiter*innen wurden über Risikofaktoren zum Einsatz am Arbeitsort informiert / belehrt (z.B. Risikogruppe - Personen über 60 Jahre und vorerkrankte Personen).
- Mitarbeiter*innen, welche selbst einer Risikogruppe angehören, wurden entsprechend sensibilisiert, mit ihrem Arzt Rücksprache zu halten. Ggf. müssten für diese Mitarbeiter*innen andere Einsatzmöglichkeiten gefunden werden oder Kurzarbeit in Betracht gezogen werden.
- Personal das sich unwohl oder krank fühlt wird vom Dienst ausgeschlossen.

Alle Maßnahmen innerhalb der Einrichtung richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Alle geplanten Maßnahmen werden wir beobachten und entsprechend sicherheitsorientiert handeln. Änderungen zu einzelnen Punkten behalten wir uns vor und werden dies ggf. schriftlich festhalten.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept - SARS-CoV-2 – **5. Update** ist ab 02.06.2021 und bis auf Widerruf gültig.

Rechtsverbindliche Bestätigung:

Es wird hiermit rechtsverbindlich bestätigt, dass die oben genannten Inhalte des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes -zur Öffnung unserer Kinder- und Jugendeinrichtung- von uns umgesetzt und eingehalten werden. Uns ist bekannt, dass diese Auflagen jederzeit behördlich kontrolliert werden können.

Gera, 02.06.2021



Ort, Datum, Unterschrift sowie Stempel des Trägervorstandes